

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN VON CONVOI

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Allgemeine Lieferbedingungen: die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen gemäß Artikeln 1 bis 21.

Convoi: Die Gesellschaften die Teil der Convoi Group sind: Convoi Assets B.V., die Convoi International B.V., die CSSC B.V., die Convoi Nederland B.V. und: UTS Abbink B.V., die Djinny Logistiek B.V., die UTS Van der Lee/Cors De Jongh B.V., die UTS Van den Berg Verhuizingen B.V. und die Van Egeraat Verhuizingen B.V., sowie schließlich die belgische Gesellschaft Convoi Belgium BV, eine Gesellschaft nach belgischem Recht (BV).

Auftraggeber: jede (juristische) Person, die mit Convoi einen Vertrag geschlossen hat bzw. zu schließen wünscht, sowie gegebenenfalls deren Rechtsnachfolger im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bzw. der Einzelrechtsnachfolge.

Angebot/Offerte: ein Schriftstück, mit dem Convoi ein Preisangebot oder ein formelles Angebot zum Abschluss eines Vertrags unterbreitet.

Vertrag: die schriftlich festgelegten Vereinbarungen zwischen Convoi und dem Auftraggeber, durch die sich Convoi – vertreten durch eine dazu befugte Person – gegenüber dem Auftraggeber zur Erbringung einer bestimmten Leistung oder Dienstleistung verpflichtet.

Parteien: Convoi und der Auftraggeber.

Verbraucherumzüge: Diese Bedingungen sind nicht anwendbar auf Umzüge von Verbrauchern, die von Convoi durchgeführt werden.

Spezifische Branchenbedingungen: die Branchenbedingungen, die im Vertrag, in der Offerte oder im Angebot für anwendbar erklärt wurden.

Personenbezogene Daten: sämtliche Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person.

Artikel 2. Geltungsbereich

2.1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden auf sämtliche Angebote, Offerten, Verträge und die zu deren Erfüllung verrichteten (Rechts-)Handlungen Anwendung.

2.2. Sämtliche von den Allgemeinen Lieferbedingungen abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen sind für Convoi nur dann verbindlich, sofern sie schriftlich von Convoi bestätigt wurden.

2.3. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können vom Auftraggeber ohne schriftliche Zustimmung von Convoi nicht auf Dritte übertragen werden.

2.4. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.5. Wenn von den Parteien einmal unter Anwendbarkeit der Allgemeinen Lieferbedingungen ein Vertrag geschlossen wurde, finden diese Bedingungen auch auf spätere Angebote, Offerten und Verträge Anwendung.

2.6. Falls Convoi in einem bestimmten Fall oder über einen kurzen oder längeren Zeitraum – gleich, ob stillschweigend oder nicht – Abweichungen von den Allgemeinen Lieferbedingungen gestattet hat oder die Bestimmungen dieser Lieferbedingungen nicht geltend gemacht hat, berührt dies nicht ihr Recht, nachträglich die unmittelbare und strikte Einhaltung der Allgemeinen Lieferbedingungen vom Auftraggeber zu verlangen und zu fordern.

Artikel 3. Regelung im Falle von Widersprüchlichkeiten

3.1. Falls in dem Vertrag und/oder der Offerte und/oder dem Angebot neben den Allgemeinen Lieferbedingungen auch die spezifischen Branchenbedingungen für anwendbar erklärt wurden, und falls die spezifischen Branchenbedingungen (bzw. einzelne Bestimmungen daraus) von den Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen oder im Widerspruch zu diesen stehen, gehen nach ausschließlicher schriftlicher Wahl von Convoi die für Convoi vorteilhaftesten Bedingungen vor.

3.2. Die Allgemeinen Lieferbedingungen von Convoi können auf der Website von Convoi eingesehen und heruntergeladen werden: www.convoi.com.

Artikel 4. Angebote und Offerten

4.1. Außer wenn ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Angebote und Offerten – gleich, in welcher Form und von wem im Namen von Convoi unterbreitet – unverbindlich, verstehen sich zuzüglich MwSt. (Umsatzsteuer), sonstiger Steuern und/oder anderer Abgaben und sind dreißig (30) Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Angebote und Offerten und die darin angebotenen bzw. offerierten Preise können zwischenzeitlich geändert werden, falls sich ein oder mehrere Elemente oder Teile, die die Höhe der angebotenen bzw. offerierten Preise bestimmen, während der Gültigkeitsdauer des Angebots bzw. der Offerte ändern.

4.2. Die im Zusammenhang mit Angeboten oder Offerten verwendeten Zeichnungen, Abmessungen und Gewichtsangaben sowie Kataloge oder die in Abbildungen enthaltenen Angaben sind unverbindlich.

4.3. Von Convoi angefertigte Zeichnungen und Skizzen – dies im weitesten Sinne des Wortes – verbleiben im Eigentum von Convoi.

Der Auftraggeber wird keinerlei Rechte an (geistigem und gewerblichem) Eigentum oder sonstige Rechte von Convoi verletzen.

4.4. Sämtliche Rechte in Bezug auf Dienstleistungen und Sachen, darin eingeschlossen Material und Teile, die Convoi dem Auftraggeber oder einem Dritten bei der Erfüllung des Vertrags zur Verfügung stellt, gehören ausschließlich Convoi.

Artikel 5. Zustandekommen von einem Vertrag bzw. von Verträgen

5.1. Sämtliche Verträge zwischen den Parteien kommen erst nach schriftlicher Bestätigung des Auftrags durch Convoi an den Auftraggeber zustande oder, sobald Convoi mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat.

5.2. Handelsvertreter, Vertreter und/oder andere Mitarbeiter von Convoi sind nicht befugt, Verträge, Änderungen derselben oder weitere Verträge zu schließen, es sei denn, die Geschäftsführung von Convoi hat schriftlich erklärt, dass sie dazu befugt sind.

5.3. Ergänzungen oder Änderungen der Verträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch Convoi gültig.

Artikel 6. Durchführung, Pflichterfüllung und Fristen

6.1. Convoi ist ausschließlich verpflichtet, ihre Arbeiten nach bestem Können und besten Kräften auszuführen. Sämtliche in dem Vertrag, der Offerte und dem Angebot genannten Fristen für die Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen durch Convoi sind Ungefährangaben. Convoi hat ausschließlich eine Bemühenspflicht, wobei sie nach Kräften anstrebt, angebotene bzw. vereinbarte Fristen einzuhalten.

6.2. Der Auftraggeber hat zu jeder Zeit für ausreichende Zugänglichkeit und Befahrbarkeit der Gelände bzw. des Ortes zu sorgen, auf denen bzw. an dem die Leistung gemäß dem Vertrag zu erbringen ist. Wenn auf einem Gelände bzw. vor Ort Arbeiten zu verrichten sind, sorgt der Auftraggeber dafür, dass diese Arbeiten sicher und effizient verrichtet werden können.

6.3. Soweit Convoi im Rahmen des Vertrags die Verpflichtung zur Beantragung von (einer) Genehmigung(en) und/oder Freistellung(en) übernommen hat, gilt auch diese Verpflichtung ausschließlich als Bemühenspflicht und nicht als Erfolgspflicht.

6.4. Es ist Convoi gestattet und Convoi ist berechtigt, die aufgrund des Vertrags von Convoi zu erbringenden Dienstleistungen oder Leistungen vollständig oder teilweise von Dritten erbringen zu lassen.

6.5. Convoi führt die Arbeiten aus dem Vertrag in einer von Convoi festgelegten Reihenfolge aus, wobei die Kapazität der Convoi zur Verfügung stehenden Mittel (im weitesten Sinne des Wortes) und ihre personelle Besetzung für den Beginn und den Abschluss der Arbeiten maßgeblich sind.

6.6. Hat Convoi im Vertrag ein bestimmtes Datum oder eine bestimmte Frist vereinbart, bis zu der sich Convoi zur Erbringung einer Dienstleistung und/oder zur Verrichtung einer Arbeit verpflichtet hat, und treten dann aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse Verzögerungen auf, wird die Lieferfrist oder der Liefertermin um den Zeitraum, in dem die schlechten Witterungsverhältnisse andauerten, in die Zukunft verlängert bzw. verschoben. Der Auftraggeber kann keinerlei Anspruch auf Ersatz von Schaden, Kosten oder Zinsen oder auf Entschädigung geltend machen. Mit schlechten Witterungsverhältnissen sind solche gemeint, bei denen nach gängigen Maßstäben in der Branche, in der Convoi tätig ist, und im Hinblick auf eine sichere, technisch verantwortungsvolle und ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Leistung angemessenerweise nicht von Convoi und/oder von den von Convoi hinzugezogenen Dritten verlangt werden kann, dass die vereinbarten Arbeiten verrichtet werden. Im Fall von schlechten Witterungsverhältnissen hat der Auftraggeber Convoi die zusätzlichen Kosten, die infolge der schlechten Witterungsverhältnisse entstehen, sowie die Fehlstunden der Arbeitnehmer von Convoi und das von Convoi eingesetzte Material – einschließlich geliehener Arbeitnehmer und geliehenen Materials sowie hinzugezogener Dritter – zu ersetzen bzw. zu vergüten.

Artikel 7. Mehraufwand

7.1. Mehraufwand liegt in den folgenden Fällen vor:

- Die Parteien haben dies schriftlich vereinbart.
- Der Auftraggeber wünscht Ergänzungen und/oder Änderungen bezüglich der vereinbarten Erbringung von Dienstleistungen und/oder Verrichtung von Arbeiten und Convoi ist der Ansicht, dass die Arbeiten dadurch erschwert oder erweitert werden.
- Es ergeben sich infolge von Änderungen bei den Ausgangspunkten oder Umständen, wie sie zum Zeitpunkt der Offerte, des Angebots oder des Vertrags vorlagen, Änderungen am Auftrag über die vereinbarte Erbringung von Dienstleistungen und/oder Verrichtung von Arbeiten.
- Convoi erachtet Ergänzungen und/oder Änderungen der vereinbarten Erbringung von Dienstleistungen und/oder Verrichtung von Arbeiten als für eine gute und fachkundige Erfüllung des Vertrags notwendig.
- Der Auftraggeber erfüllt eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht und Convoi ist der Ansicht ist, dass die Arbeiten dadurch erschwert oder erweitert werden.

7.2. Mehraufwand wird dem Auftraggeber gesondert unter ordnungsgemäßer Aufschlüsselung des Mehraufwands in Rechnung

gestellt.

Artikel 8. Mängelrügepflicht

8.1. Der Auftraggeber hat unmittelbar zu Beginn der Erbringung von Dienstleistungen und/oder der Verrichtung der Arbeiten zu prüfen, ob die Qualität und/oder die Quantität der Liefersache vertragsgemäß ist bzw. sind. Der Auftraggeber hat Mängel stets am Ort der Erbringung der Dienstleistung oder der Verrichtung der Arbeiten beim dort anwesenden Ausführenden oder Vertreter von Convoi anzuzeigen. Die Mängelrüge hat umgehend nach der Erbringung der Dienstleistung bzw. der Verrichtung der Arbeiten zu erfolgen, jedenfalls aber schriftlich innerhalb von fünf (5) Werktagen. Im Falle von zwischenzeitlichen, teilweise erbrachten Dienstleistungen oder teilweise verrichteten Arbeiten hat der Auftraggeber den umgehend nach der teilweisen Erbringung bzw. Verrichtung anzuzeigen.

8.2. Der Auftraggeber hat Convoi die Gelegenheit zu geben, den Mangel zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und bei Begründetheit der Mängelrüge den Mangel zu beseitigen. Eine Mängelrüge setzt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall auch zur Abnahme und Bezahlung des übrigen Teils der Erbringung von Dienstleistungen und/oder der Verrichtung von Arbeiten verpflichtet.

8.3. Entspricht bzw. entsprechen die Qualität und/oder die Quantität der Liefersache nicht den Vereinbarungen, offenbart sich dieser Umstand jedoch erst nach einiger Zeit und/oder ist er erst nach einiger Zeit erkennbar, hat der Auftraggeber Convoi dies umgehend, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen, nachdem der Auftraggeber den Mangel entdeckt hat oder angemessenerweise hätte entdecken können, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels zu enthalten, sodass Convoi angemessen reagieren kann.

8.4. Mängelrügen, die nach dem Verstreichen der in den Artikeln 8.1. und 8.3. genannten Frist eingereicht wurden, haben keine Rechtsfolgen und begründen für den Auftraggeber gegenüber Convoi keinerlei Ansprüche. Die Ansprüche des Auftraggebers erlöschen auch, wenn er ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Convoi selbst einen vermeintlichen Mangel zu beheben (lassen) versucht.

Artikel 9. Preise

9.1. Alle Preise basieren auf den Rohstoff- und Materialpreisen, Lohn- und Transportkosten, Steuerlasten und weiteren preisbestimmenden Faktoren, wie sie am Tag des Vertragsabschlusses gelten. Falls nach dem Verstreichen von drei (3) Monaten nach dem Zustandekommen des Vertrags die Kosten dieser preisbestimmenden Faktoren steigen, ist Convoi nach dem Verstreichen dieses Zeitraums berechtigt, den Preis (bzw. die Preise) zuzüglich MwSt. anteilmäßig zu erhöhen. Bei einer zwischenzeitlichen wesentlichen Erhöhung eines oder mehrerer der preisbestimmenden Faktoren ist Convoi ebenfalls zur Preiserhöhung berechtigt.

9.2. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro. Falls die Preise in einer Fremdwährung angegeben sind und sich der Wechselkurs dieser Währung während des Offertezeitraums oder nach dem Abschluss des Vertrags bzw. der Verträge zum Nachteil von Convoi ändert, ist Convoi berechtigt, die Preise so zu ändern, dass der Gegenwert in Euro dem Gegenwert in Euro zum Zeitpunkt des Angebots bzw. der Offerte bzw. zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags/der Verträge entspricht.

9.3. Im Preis enthalten sind nicht:

- Ein-/Ausfuhrkosten, Kosten für die vorübergehende Einfuhr von Waren, Begleitkosten für Sondertransporte, Steuern, Abgaben, Zölle, Vorschussprovisionen, Kosten im Zusammenhang mit der Ausfertigung der erforderlichen Dokumente, zusätzliche Versicherungen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts in Rechnung gestellte Kosten;
- Garantien oder Sicherheiten, die Convoi gegenüber Dritten leisten muss.

Diese Posten werden stets gesondert in Rechnung gestellt, wobei Convoi Anspruch auf Vorkasse, die Leistung von Sicherheiten oder eine Hinterlegung (von Vorschüssen) seitens des Auftraggebers hat. Verlangt Convoi Vorkasse, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung (von Vorschüssen), ist Convoi berechtigt, die Erfüllung des Vertrags auszusetzen, bis die Sicherheit geleistet ist.

9.4. Bei Erfüllung des Vertrags außerhalb der normalen Arbeitszeiten (07:30 – 17:00 Uhr) gelten die folgenden Preisaufschläge pro Personestunde:

- an Werktagen von Montag bis Freitag: 30 %.
- an Samstagen: 50 %.
- an Sonntagen: 100 %.
- an Feiertagen: 200 %.

9.5. Der vereinbarte Preis beruht auf der von Convoi ungestörten und durchgängigen Verrichtung bzw. Erbringung der im Vertrag umschriebenen Arbeiten und Dienstleistungen.

Falls bei der Verrichtung der vereinbarten Arbeiten und/oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen für die Mitarbeiter und/oder das Material von Convoi aufgrund einer Ursache, die im Risikobereich des Auftraggebers liegt oder für Rechnung des Auftraggebers oder der von ihm hinzugezogenen Dritten geht, eine Verzögerung entsteht bzw. eine ungestörte und durchgängige

Erfüllung des Vertrags nicht erfolgen kann, hat der Auftraggeber Convoi neben dem vereinbarten Preis die im Zusammenhang mit dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten sowie die Fehlstunden der Arbeitnehmer von Convoi und das von Convoi eingesetzte Material – einschließlich geliehener Arbeitnehmer und geliehenen Materials sowie hinzugezogener Dritter – zu ersetzen bzw. zu vergüten. Das Vorstehende gilt auch für von Convoi zur Erfüllung des Vertrags geliehenes Personal und Material bzw. für von Convoi hinzugezogene Dritte. Die Stunden werden nach Lohnkosten für das Personal und Mietpreisen/Einsatzkosten für das Material aufgeschlüsselt in Rechnung gestellt.

9.6. Stellt sich während der Erfüllung des Vertrags oder davor heraus, dass die Zugänglichkeit und/oder Befahrbarkeit und/oder der Ort nicht oder nur teilweise für die Erfüllung geeignet ist bzw. sind, ist Convoi berechtigt, die Preise um alle dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten zu erhöhen.

9.7. Sollten staatlich auferlegte Maßnahmen – im weitesten Sinne des Wortes – mittelbar oder unmittelbar dazu führen, dass Convoi erhebliche Investitionen zur Erbringung der Dienstleistungen tätigen muss, kann Convoi nach Mitteilung an den Auftraggeber die Kosten an den Auftraggeber weitergeben.

Artikel 10. Zahlung

10.1. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Aufrechnung/Verrechnung, Preisnachlass, Aussetzung und Einbehaltung seitens des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen und nicht gestattet.

10.2. Bei Zahlung in Raten – der Convoi schriftlich zugestimmt haben muss – ist der gesamte (Rest-) Betrag stets unmittelbar und ohne Inverzugsetzung/Mahnung fällig, wenn die Zahlung einer Rate nicht zum vereinbarten Fälligkeitstag erfolgt ist.

10.3. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in den Artikeln 10.1. und 10.2. genannten Frist(en), schuldet der Auftraggeber – ohne, dass eine Mahnung erforderlich ist – Convoi ab dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum über den Rechnungsbetrag Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als voller Monat gilt.

10.4. Im Fall des Zahlungsverzugs des Auftraggebers ist Convoi in jedem Fall berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung aus dem Vertrag, den der Auftraggeber durch den Zahlungsverzug nicht erfüllt, auszusetzen. Ferner ist Convoi berechtigt, die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verträge auszusetzen, bis der Auftraggeber sämtliche seiner Verpflichtungen gegenüber Convoi erfüllt hat, dies unbeschadet des Anspruchs von Convoi auf Ersatz von Schäden, Zinsen und/oder sonstigen Kosten.

10.5. Im Falle mehrerer Auftraggeber haftet jeder Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag.

10.6. Der Auftraggeber schuldet neben dem aus dem Vertrag geschuldeten Betrag die außergerichtlichen Inkassokosten gemäß der niederländischen Staffelung für außergerichtliche Inkassokosten (*Staffel Buitengerechtelijke Incassokosten / BIK*), falls Convoi im Fall der Nichtzahlung im Sinne der Artikel 10.1 und 10.2 ihre Forderung betreiben lassen muss. Allein aus der Tatsache, dass Convoi den geschuldeten Betrag durch einen Dritten betreiben lässt, ergeben sich die Verpflichtung zur Zahlung und die Höhe der außergerichtlichen Inkassokosten.

10.7. Einwände gegen die Rechnung sind Convoi innerhalb von acht (8) Tagen ab dem Rechnungsdatum schriftlich mitzuteilen. Durch die Einreichung von Einwänden wird die Zahlungsverpflichtung nicht ausgesetzt.

Artikel 11. Sicherheitsleistungen

11.1. Convoi ist jederzeit berechtigt, bevor sie zur Erfüllung von Verträgen oder zur (Ab-)Lieferung übergeht oder diese fortsetzt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist eine Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher seiner Verpflichtungen gegenüber Convoi leistet. Die inhaltliche Beurteilung von und Zustimmung zu Sicherheitsleistungen ist Convoi vorbehalten. Verweigert der Auftraggeber die (angemessene) Sicherheitsleistung, kann Convoi die Erfüllung des Vertrags und sämtlicher (etwaiger) sonstiger Verträge aussetzen, bis die Sicherheit geleistet wurde. Wurde die Sicherheit nicht spätestens bis zu dem von Convoi angegebenen Termin geleistet, ist Convoi berechtigt, vom dem Vertrag bzw. den Verträgen zurückzutreten, ohne zu Schadenersatz irgendeiner Art verpflichtet zu sein. Ein Vertragsrücktritt seitens Convoi berührt nicht die Schadenersatzansprüche, die Convoi gegen den Auftraggeber hat.

11.2. Convoi ist berechtigt, Sachen, Dokumente und Gelder des Auftraggebers auf dessen Rechnung und Gefahr zurückzubehalten, bis die Forderungen von Convoi, die sie – gleich, aus welchem Grund – gegen den Auftraggeber hat bzw. erwirbt, vollständig befriedigt sind. Sämtliche Sachen, Dokumente und Gelder des Auftraggebers, die Convoi – gleich, aus welchem Grund – in ihrem Besitz hat und/oder haben wird, dienen als Faustpfand für ihre Forderungen, die sie gegen den Auftraggeber hat und/oder erwirbt.

Artikel 12. Haftung und Haftungsfreistellung von Convoi

12.1. Convoi haftet nicht für Schaden gleich welcher Art, der dadurch entsteht, dass Convoi von vom Auftraggeber oder in dessen Namen

zur Verfügung gestellten fehlerhaften und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist.

12.2. Sollte Convoi für einen Schaden haftbar sein, der durch eine nachgewiesenermaßen Convoi zurechenbare Pflichtverletzung verursacht wurde, beschränkt sich die Haftung von Convoi auf höchstens den Auftragswert.

12.3. Die Haftung von Convoi ist auf jeden Fall immer auf höchstens 2.000.000,- € beschränkt.

12.4. Convoi haftet ausschließlich für unmittelbaren Schaden. Die Haftung für Folgeschaden, immateriellen Schaden und mittelbaren Schaden, darin eingeschlossen, jedoch nicht beschränkt auf Produktionsverlust, Einkommensverlust, Gewinneinbußen, Stagnationsschaden und ähnliche finanzielle oder wirtschaftliche Verluste, die dem Auftraggeber oder dessen Hauptauftraggeber oder einem Dritten während des Auftrags oder im Zusammenhang damit entstehen oder zugefügt werden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

12.5. Convoi haftet nicht für Schaden, der von Dritten, die zur Erbringung von Dienstleistungen und/oder bei der Verrichtung von Arbeiten hinzugezogen werden, verursacht wird, sofern diese Dritten Schaden verursachen, der nicht in den Rahmen des Vertrags fällt.

12.6. Jeder Anspruch gegen Convoi erlischt, sofern dieser nicht schriftlich von Convoi anerkannt wurde, allein durch das Verstreichen von sechs (6) Monaten nach Eintreten des schadenverursachenden Ereignisses. Ist der Auftraggeber eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes handelt, beträgt die oben genannte Verjährungsfrist ein (1) Jahr.

12.7. Sämtliche Abhilfen, die Convoi aus dem Vertrag zur Abwehr einer Haftung ableiten kann, können von Arbeitnehmern von Convoi und anderen zur Erfüllung des Vertrags von Convoi hinzugezogenen (juristischen) Personen auch gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, als ob diese Arbeitnehmer und diese Personen selbst Partei des Vertrags wären.

12.8. Für den Fall, dass Convoi bei der Erfüllung des Vertrags auch Lagertätigkeiten verrichtet bzw. Sachen lagert, gilt die Haftungsbeschränkung gemäß Artikel 19 der Bedingungen der niederländischen Organisation für Spedition und Logistik FENEX in der am 15. November 1995 bei der Geschäftsstelle der *Rechtbank Rotterdam* hinterlegten Fassung bzw. in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Fassung dieser Bedingungen.

Artikel 13. Haftung und Haftungsfreistellung des Auftraggebers

13.1. Der Auftraggeber haftet gegenüber Convoi für Schaden an Sachen, die Convoi gehören. Ferner haftet der Auftraggeber gegenüber Convoi für Schaden, der auf fehlerhafte bzw. ungenaue oder zu spät erteilte Anweisungen, fehlerhafte bzw. ungenaue Abmessungen, Gewichtangaben und technische Angaben oder die nicht (rechtzeitig) erfolgte Bereitstellung von Sachen zur vereinbarten Zeit zurückzuführen ist, sowie für sämtliche anderen Schäden, die der Auftraggeber Convoi zufügt.

13.2. Der Auftraggeber haftet für Schaden, der sich aus dem Umstand ergibt, dass der Auftraggeber Convoi bei der Erfüllung des Vertrags gemäß den Vorschriften aus geltenden Gesetzen, Vorschriften und/oder den Allgemeinen Lieferbedingungen behindert. Mögliche damit verbundene Mehrkosten können dem Auftraggeber von Convoi in Rechnung gestellt werden.

13.3. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Kosten, Bußgelder und Schäden aus der Aufstellung eines Krans, Fahrzeugs oder eines anderen Mittels durch Convoi auf Anweisung des Auftraggebers und gemäß Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt Convoi von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

13.4. Der Auftraggeber haftet gegenüber Convoi für und stellt Convoi frei von sämtliche(n) Ansprüche(n) oder Forderungen Dritter auf der Grundlage von Zolldokumenten, einschließlich Einfuhrdokumenten und Transitdokumenten, ungeachtet des Titels, unter dem dies erfolgt.

13.5. Der Auftraggeber ist unter Androhung des Erlöschens jedes Anspruchs auf Schadenersatz verpflichtet, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Eintreffen der von Convoi verpackten, beförderten und/oder gelieferten Sachen am Bestimmungsort etwaigen Schaden, den die Sachen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags durch Convoi erlitten haben, schriftlich bei Convoi zu melden, Fotos davon zu machen und die betreffende Sache und eventuell das betreffende Verpackungsmaterial zwecks Abgabe an und/oder Kontrolle durch Convoi aufzubewahren.

13.6. Die Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem Vertrag verpflichtet den Auftraggeber zum Ersatz des sich daraus ergebenden von Convoi erlittenen Schadens.

Artikel 14. Versicherungen

14.1. Convoi erfüllt ihre gesetzliche Versicherungspflicht nach dem niederländischen Gesetz über die Kfz-Haftpflichtversicherung (*Wet Aansprakelijkheidsverzekering Motorrijtuigen / WAM*).

Ferner hat Convoi eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Convoi schließt jede Haftung für Ereignisse aus, die nicht unter die Deckung dieser Versicherungen fallen oder über die Deckung hinausgehen.

14.2. Convoi schließt außer auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers keine Güterversicherung für die Sachen ab, über die Convoi mit dem Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

14.3. Falls der Auftraggeber zur Versicherung der Risiken aus den in Auftrag gegebenen Arbeiten eine Construction-All-Risk-Versicherung

(CAR), Transport- und/oder (De-)Montageversicherung schließt, verpflichtet sich der Auftraggeber, Convoi und die eventuell von ihr hinzugezogenen Dritten, die die Arbeiten verrichten, als Mitversicherte aufzunehmen. Diese Versicherung muss in dem Rechtsverhältnis zwischen Convoi und dem Auftraggeber keine Regressklausel enthalten.

Artikel 15. Eigentum von Convoi und Dritten

15.1. Die Sachen, die Convoi zur Erbringung der Dienstleistungen nutzt, verbleiben zu jeder Zeit im Eigentum von Convoi und können in keinem Fall zur Sicherheit auf Dritte übertragen werden.

15.2. Falls der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht vollständig erfüllt, ist Convoi zu jeder Zeit berechtigt, ohne Inverzugsetzung Sachen, Waren, Dienstleistungen und Material – gleich, in welchem Zustand und an welchem Ort befindlich –, die Convoi oder Dritten gehören, ohne Anrufung eines Gerichts zurückzunehmen und beim Auftraggeber abzuholen. Der Auftraggeber wird Convoi in jeder Form dabei behilflich sein, dass diese wieder in den Besitz ihrer Sachen gelangt.

15.3. Im Falle einer Pfändung von Sachen durch den Auftraggeber, die Eigentum von Convoi oder Dritten sind, hat der Auftraggeber den Pfändungsgläubiger umgehend von den Rechten von Convoi und Dritten aufgrund der Sachen, die Eigentum von Convoi oder Dritten sind, in Kenntnis zu setzen. Ferner hat der Auftraggeber Convoi umgehend von dieser Pfändung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Convoi sämtliche Kosten, die ihr zur Aufhebung dieser Pfändung entstehen – darin eingeschlossen die Kosten eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens – vollständig zu ersetzen.

Artikel 16. Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz

16.1. Falls im Rahmen der Erfüllung des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet werden, verpflichtet sich Convoi zu Folgendem:

a. Personenbezogene Daten werden sorgfältig und ausschließlich in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften (zum Datenschutz) sowie gemäß der Datenschutzrichtlinie von Convoi verarbeitet.

b. Personenbezogene Daten werden stets vertraulich behandelt und gegen Verlust oder jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt.

c. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen.

d. Der Auftraggeber wird erforderlichenfalls bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen in Bezug auf das Treffen von Sicherheitsmaßnahmen, die Dokumentation der Datenverarbeitung und die Meldung von Datenlecks unterstützt. Convoi ist verpflichtet, den Auftraggeber nach der Entdeckung eines Datenlecks ohne unangemessene Verzögerung davon in Kenntnis zu setzen.

e. Convoi wird dem Auftraggeber auf Wunsch sämtliche Informationen erteilen, die notwendig sind, um die Erfüllung der in diesem Artikel niedergelegten Verpflichtungen nachzuweisen.

Artikel 17. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Umstände

17.1. Bei höherer Gewalt berät sich Convoi mit dem Auftraggeber, wobei die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen nach einer Lösung suchen. Falls nach spätestens zwei (2) Monaten keine Lösung vereinbart wurde, hat Convoi unbeschadet der sonstigen Rechte, die Convoi zustehen, das Recht, nach eigener Wahl die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen und/oder ohne Anrufung eines Gerichts vom Vertrag zurückzutreten, dies mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Auftraggeber und ohne, dass Convoi zu Schadenersatz verpflichtet ist. Convoi wird den Auftraggeber rechtzeitig von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzen.

17.2. Unter höherer Gewalt wird jede Leistungsstörung verstanden, die Convoi nicht zugerechnet werden kann, weil sie nicht auf ihr Verschulden zurückzuführen ist und nach dem Gesetz, der Rechtspraxis oder nach der herrschenden Verkehrsauffassung von ihr nicht zu vertreten ist.

17.3. Wenn die Leistung bzw. Erfüllung des Vertrags durch Convoi infolge von beispielsweise einem Maschinenschaden, Rohstoffmangel, Betriebs- oder Transportstörungen, drohender Gefahr für Menschen und Sachen oder durch eine andere Form von höherer Gewalt, wie etwa Arbeitsstreik, Maßnahmen im Rahmen der Coronapandemie oder einer anderen infektiösen Krankheit und/oder Pandemie, schlechte Witterungsbedingungen oder staatliche Maßnahmen, unmöglich wird, wird die Leistungsfrist (automatisch bzw. von Rechts wegen) verlängert. Der Auftraggeber kann sich in diesem Fall nicht auf Schadenersatz berufen. In diesem Fall behält sich Convoi das Recht vor, außergerichtlich schriftlich vom Vertrag zurückzutreten, wobei sich der Auftraggeber nicht auf Erfüllung und/oder Schadenersatz berufen kann. Der Auftraggeber kann, nachdem Convoi auf Anfrage schriftlich mitgeteilt hat, dass sie nicht in der Lage ist, zu erfüllen, oder Convoi auf Anfrage neunzig (90) Tagen nach der erfolgten Berufung auf höhere Gewalt keine Entscheidung im Sinne von Artikel 17.1 getroffen hat, ebenfalls außergerichtlich schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Allerdings kann Convoi in diesem Fall – vor einem (teilweisen) außergerichtlichen schriftlichen

Vertragsrücktritt – einen Teil der ursprünglich vereinbarten Leistungen erbringen.

Artikel 18. Erlöschen von Ansprüchen und Verjährungsfrist

18.1. Jeder Anspruch gegen Convoi aufgrund des Vertrags erlischt durch das Verstreichen von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem der Auftraggeber seinen Schaden bzw. seinen Anspruch zum ersten Mal gegenüber Convoi geltend gemacht hat oder in anderer Weise nachgewiesen hat, dass er sich seines Anspruchs bewusst ist.

Artikel 19. Rücktritt vom Vertrag

19.1. In den folgenden Fällen ist Convoi berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ohne Inverzugsetzung oder Anrufung eines Gerichts zu beenden bzw. dessen Erfüllung auszusetzen und die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sachen wieder in ihren Besitz zu bringen, dies unbeschadet ihres Anspruchs auf Ersatz von Kosten, Schäden und Zinsen:

- Der Auftraggeber erfüllt eine oder mehrere der Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß.
- Der Auftraggeber verstirbt.
- Für den Auftraggeber wird ein Verwalter/Vormund bestellt.
- Der Auftraggeber beantragt einen Zahlungsaufschub.
- Der Auftraggeber wird für insolvent erklärt.
- Der Auftraggeber bietet (seinen Gläubigern) einen Vergleich an, gleich, ob auf der Grundlage des niederländischen Gesetzes über die gerichtliche Bestätigung von Gläubigervergleichen (*Wet Homologatie Onderhands Akkoord*) oder nicht.
- Auf den Auftraggeber wird das Gesetz über die Schuldsanierung bei natürlichen Personen (*Wet Schuldsanering Natuurlijke Personen*) für anwendbar erklärt.
- Der Auftraggeber verlegt seinen Wohn- oder Geschäftssitz ins Ausland.
- Dem Auftraggeber in Besitz überlassenen Sachen, die das Eigentum von Convoi sind, werden gepfändet.
- Der Auftraggeber stellt sein Unternehmen ein oder die Weisungsbefugnis oder das Eigentum des Auftraggebers wird übertragen, gleich, ob aufgrund einer rechtlichen Verschmelzung oder Spaltung des Auftraggebers oder anderweitig.
- Convoi erhält während der Laufzeit des Vertrags Kenntnis von Umständen, die der Art sind, dass Convoi den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn sie Kenntnis von ihnen gehabt hätte.

19.2. In allen der in Artikel 19.1. genannten Fälle ist jede Forderung, die Convoi gegen den Auftraggeber hat oder erwirbt, umgehend und vollständig fällig.

19.3. Convoi haftet nicht für Schaden infolge des Vertragsrücktritts.

Artikel 20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, sind ausschließlich dem zuständigen Gericht der *Rechtbank* (vgl. Landgericht) Limburg am Sitzungsort Maastricht vorzulegen und dort anhängig zu machen.

20.2. Auf sämtliche Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, auch wenn niederländische Auftraggeber Verträge über Werke oder Dienstleistungen im Ausland mit einer ausländischen Niederlassung von Convoi schließen. In diesem Fall gilt als internationale Gerichtsstandsvereinbarung die im vorigen Absatz dieses Artikels umschriebene Regelung.

20.3. Convoi ist berechtigt, den Vertrag und die Allgemeinen Lieferbedingungen einseitig zu ändern.

20.4. Der niederländische Wortlaut ist für die Bedeutung der Allgemeinen Lieferbedingungen maßgeblich. Das Vorstehende gilt auch, falls die Allgemeinen Lieferbedingungen (nur) in einer anderen Sprache als dem Niederländischen zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 21. Umwandlung

21.1. Sofern und soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nach dem Grundsatz der Redlichkeit und Billigkeit oder aufgrund ihres unangemessenen benachteiligenden Charakters nicht anwendbar ist oder eine Bestimmung anderweitig nichtig oder nicht bindend ist, wird der betreffenden Bestimmung nach Inhalt und Sinn eine möglichst entsprechende Bedeutung gegeben, sodass ihre Anwendbarkeit wiederhergestellt wird. Die Nichtigkeit einer Bestimmung hat nicht die Nichtigkeit des Vertrags und/oder der Allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge.

Stand: 1-1-2024